Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 869
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Maik Penn (CDU)

vom 09. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Dezember 2020)

zum Thema:

## Erreichbarkeit, Arbeitsweise und Unterstützung der bezirklichen Teilhabefachämter

und **Antwort** vom 21. Dez. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Maik Penn (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25869**
**vom 09. Dezember 2020**
**über**
**Erreichbarkeit, Arbeitsweise und Unterstützung der bezirklichen Teilhabe-fachämter**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie sind die bezirklichen Teilhabefachdienste derzeit für Leistungsberechtigte und Freie Träger erreichbar? Gibt es erneut gesonderte Öffnungszeiten wie während der ersten Welle der Corona-Pandemie? Wenn ja, welche? Wie sehen die Möglichkeiten der persönlichen Vorsprachen aus? (Bitte um detaillierte (Erreichbarkeits-) Angaben zu allen 12 Bezirken.)

4. Wie hoch ist der jeweilige Krankenstand und welcher Anteil befand bzw. befindet sich im Homeoffice? (Bitte um monatliche Angaben nach Bezirken seit Jahresbeginn.)

Zu 1. und 4.: Die bezirklichen Teilhabfachdienste reagieren auf die Pandemie angepasst. Die persönliche Erreichbarkeit ist in der Regel reduziert und im Einzelfall aber möglich. Dies gilt insbesondere in Notfällen. Aufgrund der weitgehenden kommunalen Eigenständigkeit der Bezirksämter in Organisations- und Personalangelegenheiten liegen dem Senat keine detaillierteren Angaben vor. Aussagen zum Krankenstand oder zur Quote von Mitarbeitenden in Telearbeit bzw. Homeoffice in den Teilhabefachdiensten können deshalb nicht getroffen werden.

2. In welcher Form unterstützt der Senat die Bezirke insgesamt und explizit die Teilhabefachämter im Rahmen der Globalsummenzuweisung bei der Ausstattung Corona-gerechter Arbeitsplätze? Welche Maßnahmen wurden in diesem Zusammenhang seit Beginn der Pandemie in welchem Umfang umgesetzt und welche sind zu wann noch geplant?

7. Welche anlässlich der Corona-Pandemie besonderen strukturellen, finanziellen und personellen Hilfestellungen gibt es vonseiten des Senats für die bezirklichen Teilhabeämter mit ihren allgemeinhin begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen?

Zu 2. und 7.: Adressat der Globalsummenzuweisung des Senats sind grundsätzlich die Bezirke und nicht einzelne Ämter (vgl. Art. 85 Abs. 2 VvB). Die Verteilung der Mittel aus der Globalsummenzuweisung obliegt allein den Bezirken. Der Senat geht aber davon

aus, dass die coronabedingten Anpassungen von Arbeitsplätzen durch die Bezirke im Rahmen der bestehenden Globalsummenzuweisung, ggf. durch bezirksinterne Schwerpunktsetzung, finanziert wurden und werden. Eine finanzielle Belastung entsteht den Bezirken hieraus nicht, da durch § 12a Abs. 1 HG 20/21, den das Berliner Abgeordnetenhaus mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 20/21 beschlossen hat, die „isolierten Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 neutral gestellt“ werden. Damit erfolgt quasi ein pauschaler Ausgleich aller pandemiebedingten Be- und Entlastungen.

3. Wie viele Personalstellen sind in den einzelnen Teilhabefachämtern vorgesehen, wie viele davon derzeit besetzt?

Zu 3.: Es wird auf den „Berichtsauftrag zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ (Hauptausschussvorlage mit der roten Nummer 0373 H vom 20.11.2020) verwiesen.

5. Aus welchen Gründen werden Anzeigen von Freien Trägern für eine modifizierte Leistungserbringung von Eingliederungshilfeleistungen abgelehnt, wenn diese aufgrund einzuhaltender Abstands- und Hygieneregeln notwendig werden?

Zu 5.: Der Senat hat zu bezirklichen Einzelfällen keine Kenntnis.

6. Wie werden die Freien Träger unmittelbar vom Land Berlin unterstützt, damit von ihnen die Leistungserbringung trotz eines Infektionsgeschehens in den Angeboten und Diensten erbracht werden können ohne in Liquiditätsengpässe zu kommen?

Zu 6.: Das Land Berlin unterstützt die Freien Träger bei Infektionsgeschehen beispielsweise dadurch, dass der Krisenstab der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales betroffene Angebote prioritär mit PoC-Testkits versorgt. Zudem berät die Heimaufsicht bei Ausbruchsgeschehen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen. Weiterhin gilt für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM), Tages- und Tagesförderstätten der Beschluss 7/2020 der Kommission 131. Der Beschluss erlaubt eine modifizierte Leistungserbringung zum Schutz der beschäftigten Menschen mit Behinderungen, für die mit dem Teilhabefachdienst Einvernehmen herzustellen ist. In diesen Fällen wird die Vergütung unverändert gemäß bewilligter Kostenübernahme weitergezahlt. Weiterhin wird die Freihalteregelung für Personen, die einer Risikogruppe angehören und auf Grund eines ärztlichen Attestes das Leistungsangebot der Werkstatt nicht wahrnehmen können, ausgesetzt sowie die Vergütung unverändert weitergezahlt. Ebenso werden Liquiditätsengpässe von WfbMs verhindert, indem das Land Berlin aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Zuschüsse gewährt: WfbMs können, wenn ihre Rücklagen für die Zahlung der Entgelte sämtlicher Werkstattbeschäftigten nicht reichen, bei dem Land Berlin einen Zuschuss beantragen. Mit diesem Zuschuss soll sichergestellt werden, dass die WfbMs zumindest die Zahlung des Grundbetrages weiterhin an die dort beschäftigten Menschen mit Behinderung auszahlen können.

Berlin, den 21. Dezember 2020

In Vertretung
Daniel T i e t z e

_____
Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales